

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON NOVOMATIC Hungária Kft.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von
NOVOMATIC Hungária Kft.
(Daten s. unten)
die für die Rechtsgeschäfte der Firma verbindlich
anzuwenden sind**

**Tag des Inkrafttretens: 01. Februar 2021
Veröffentlicht: 22. Jänner 2020**

I. Definitionen der allgemeinen Bedingungen:

Für Angebote, Produktion, Verkauf und für alle Rechtsgeschäfte von NOVOMATIC Hungária Kft. (weitere Daten s. unten, im weiteren NOVOMATIC) gelten ausschließlich und ausnahmslos die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ASZF)

1.1. **ÁSZF:** Die Allgemeinen Vertragsbedingungen von NOVOMATIC

1.2. **Partner:** Rechtliche oder natürliche, mit NOVOMATIC ein Rechtsverhältnis gestaltende Personen, denen gegenüber für NOVOMATIC Rechte und Pflichte hat.

1.3. **Parteien:** NOVOMATIC und der Partner zusammen erwähnt.

1.4. **Ware:** Gegenstand des Rechtsverhältnisses zwischen NOVOMATIC und dem Partner.

1.5. **Parität:** Mit einer Definition nach INCOTERMS.

1.6. **Schriftliche Erklärung, Benachrichtigungen:** firmenmäßig unterzeichnete, (im Falle einer Privatperson mit Unterschriften von zwei Zeugen versehene) von der anderen Partei nachweisbar direkt übernommene, oder per Post in der Begleitung eines Rückempfangsscheins oder eingeschrieben zugesandte Dokumente. Wenn die Zustellung einer von NOVOMATIC als Einschreibebrief aufgegebenen Sendung gestritten wird, dann gilt die Vermutung, dass der Tag der Zustellung der 5. Tag nach der Zusendung per Post ist. Ein elektronischer Brief gilt ausschließlich auf Grund einer vorläufigen speziellen schriftlichen Vereinbarung als eine für Auslösung einer Rechtswirkung geeignete Rechtserklärungsform, ausgenommen wenn die Übernahme von NOVOMATIC nachträglich schriftlich akzeptierend rückbestätigt wird. Durch Verhalten bzw. abweichend von den hier beschriebenen Bedingungen schließt NOVOMATIC keine Verträge ab und gibt keine Erklärungen ab. NOVOMATIC führt weder Online-Shopping-Verkaufstätigkeit noch Haustürgeschäfte durch. Im Falle von Prompt-Geschäften (wenn die Gewährung der Ware oder der Dienstleistung bzw. die Auszahlung des Entgeltes gegen Rechnung gleichzeitig, ab sofort passierte) kann NOVOMATIC von der schriftlichen Form des Geschäftsabschlusses absehen. Die Rechnung des Partners gilt als zugestellt, wenn sie auf dem Sitz von NOVOMATIC tatsächlich ankommt.

1.7. **Vertrag:** ein spezielles Rechtsgeschäft oder eine Rahmenvereinbarung, das/die zwischen NOVOMATIC und dem Partner schriftlich zustande kommt.

1.8. **Erfüllungsort:** wenn NOVOMATIC darüber schriftlich nicht anders verfügt (evtl. mit einem Hinweis auf INCOTERMS) dann der Sitz von NOVOMATIC.

1.9. **Listenpreis:** der am Tag der Bekanntmachung geltende verbindliche Netto-Preis. NOVOMATIC teilt dem Partner den Listenpreis auf Wunsch des Partners auch extra mit. Listenpreise sind bis zum Widerruf gültig.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Vereinbarungen zwischen NOVOMATIC und dem Partner müssen schriftlich vereinbart werden. Eine mündliche Bestellung ist aber für den Partner verbindlich, ausgenommen wenn er sie innerhalb von 3 Tagen storniert.

2. Für NOVOMATIC ist sein eigenes Angebot – mit der Ausnahme von Punkt III/1 – nicht bindend. Der Partner ist zu der Bestellung 90 Tage lang gebunden. Es bezieht sich auch auf die Nebenvereinbarungen. Für die sich auf die Parameter der Ware beziehenden Ergänzungen, Änderungen bzw. für die Qualität und die Bemessung der gelieferten Ware ist ausschließlich die schriftliche – direkt oder via Kommunikationsmittel mitgeteilte - Bestätigung von NOVOMATIC maßgebend.

3. Die Angestellten von NOVOMATIC sind nicht berechtigt, mündlich Nebenvereinbarungen abzuschließen, oder mündlich Garantien zu bieten, bzw. über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinauszugehen.

III. Preis und Zahlung

1. Der Erfüllungsort und die Preise werden im Vertrag festgelegt. A NOVOMATIC ist bis zu dem im Angebot angegebenen Datum an den im Angebot angegebenen Preis gebunden, aber die Parteien können davon in voller Übereinstimmung abweichen. Die im Vertrag festgelegten Preise sind verbindlich. Wenn aber zwischen dem Vertragsabschluss und der Übergabe der Ware – aus einem Grund, der auf den Partner zurückzuführen ist – eine längere Zeit vergeht, als es aufgeführt wurde, ist die Preisänderung erlaubt, und die zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen Preise von NOVOMATIC sind maßgebend.

2. Die Kosten für Gebühren von verschiedenen Leitungen, wie Lieferungsversicherung, Lagerung, Lieferung, Überprüfung, Zoll bzw. für amtliche Gebühren hängen von der Parität und von der Sondervereinbarung der Parteien ab.

3. Die Rechnungen von NOVOMATIC sind zu dem dort angegebenen Zeitpunkt fällig, ohne darauf aufmerksam zu machen. NOVOMATIC ist berechtigt, trotz einer davon abweichender Verfügung des Partners, die Zahlungen für die ältesten Schulden abzurechnen.

4. Beim Verzug des Partners ist NOVOMATIC berechtigt, von dem Beginn des Verzugs an jährlich 10 % Verzugszinsen zu verrechnen. Wenn NOVOMATIC solche Information zur Kenntnis kommt, die die Bonität des Partners in Frage stellt, (zB. Einstellung der Auszahlungen, Konkursöffnung) wird NOVOMATIC berechtigt die gesamte Schuld fällig zu machen, und für die noch bestehenden Rückstände eine Zahlungsgarantie zu fordern.

5. Der Partner ist zu einer Anrechnung, Retention oder Ermäßigung erst dann berechtigt, wenn es nicht gestritten ist oder rechtskräftig festgestellt.

6. NOVOMATIC ist berechtigt, den Partner im Interesse eigener sich aus dem Vorbehalt des Eigentumsrechts ergebender Rechte schriftlich zur Begleichung der Rückstände mit einer Frist von 8 Tagen aufzufordern. Wenn die Zusatzfrist erfolglos abläuft, wird NOVOMATIC berechtigt mit einer schriftlichen Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, und als eine Vertragsstrafe wegen Erlöschen des Vertrags 20% des Kaufpreises in Rechnung zu stellen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON NOVOMATIC Hungária Kft.

IV. Lieferung

1. Die Lieferungsfristen beginnen von dem in der Rückbestätigung der Bestellung oder in dem Sondervertrag aufgeführten Stichtag. Bei nachträglichen Ergänzungen und Änderungen werden die Lieferungsfristen am Tag wieder starten, an dem die Anträge zur Ergänzung, Änderung eingegangen sind.

2. Gründe, wegen höherer Gewalt (*vis maior*) oder solcher Ereignisse, die die Leistung von NOVOMATIC erheblich erschweren, oder verunmöglichen, dazu gehören in erster Linie die Streiks, Sperren, amtliche Maßnahmen, Hindernisse im Verkehr, Pandemie oder Betriebsstörungen, Energie-, oder Materialversorgungsprobleme usw. auch in dem Fall, wenn diese bei den Lieferanten von NOVOMATIC vorkommen, befreien NOVOMATIC von der vereinbarten Frist.

3. Bei einem Verzug von NOVOMATIC ist der Partner berechtigt, NOVOMATIC schriftlich mit einer Leistungsfrist von 30 Tagen zur Leistung aufzurufen. Wenn die Frist erfolglos abläuft, ist der Partner berechtigt, mit einer schriftlichen Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, und die eingezahlten Summen zinslos zurückzufordern.

4. Geringfügige Konstruktions-, und Formänderungen, Abweichungen in Farbe, so wie die Änderung der Ware kann NOVOMATIC bis zur Lieferung vornehmen, vorausgesetzt dass es beim Partner im Bezug des Gegenstandes des Kaufs keine unannehmbar große Änderung verursacht.

5. Falls sich die Lieferanten von NOVOMATIC trotz einer rechtzeitig abgegebenen Bestellung verspäten, verlängern sich die Lieferungsfristen von NOVOMATIC dementsprechend. Die Änderung der Frist ist dem Verzug angemessen. In solchen Fällen kann der Partner seine mit Verzug zusammenhängenden Rechte nicht geltend machen.

V. Gefahrübergang und -übernahme

1. Die Gefahr – mangels eines Hinweises auf Incoterms – übergeht dem Partner dadurch, dass die Ware dem Partner oder dessen Beauftragtem übergeben wird. Die Gefahr übergeht dem Partner auch dann, wenn die Ware das Betriebsgebiet von NOVOMATIC zwecks Lieferung verlassen hat. Der Erfüllungsort ist der Sitz, Niederlassung oder Standort von NOVOMATIC.

2. Wenn die Lieferung nicht wegen NOVOMATIC scheitert, oder die Firma NOVOMATIC für den Verzug nicht verantwortlich ist, übergeht die Gefahr dem Partner durch eine Fertigmeldung.

3. NOVOMATIC ist immer berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Auf Grund der Teillieferungen ist NOVOMATIC berechtigt, Rechnung auszustellen.

4. Der Partner hat Recht, innerhalb von 8 Tagen nach dem Erhalt der Fertigmeldung auf dem vereinbarten Abholpunkt die Ware zu überprüfen, und er ist verpflichtet, innerhalb der obengenannten Frist sie abzuliefern.

5. Wenn sich der Partner mit dem Abholen der Ware mehr als 14 Tage - von der Fertigmeldung gerechnet – verspätet, kann NOVOMATIC eine Zusatzfrist von 14 Tagen bestimmen. Nachdem auch die Zusatzfrist erfolglos abgelaufen ist, kann NOVOMATIC Umschlag-, und Lagerungskosten zu Marktbedingungen aufzurechnen.

VI. Rechtsvorbehalt

1. Die Ware bleibt im Besitz von NOVOMATIC, solange die Forderungen von NOVOMATIC bezüglich der Ware vollkommen nicht beglichen werden.

2. Beim vertragswidrigen Verhalten des Partners ist NOVOMATIC berechtigt die Ware zurückzunehmen, wenn sie inzwischen zu einer dritten Person gelang, dann auch von dieser dritten Person zurückfordern. Die derartige Inbesitznahme von NOVOMATIC bedeutet nicht, dass die Firma vom Vertrag zurücktritt.

3. Während des Rechtsvorbehalts ist die Entfremdung, Verpfändung, Inbesitzgabe, Vermietung oder andere die Garantien von NOVOMATIC beeinflussende Überlassung der Ware nur mit der vorläufigen schriftlichen Übereinstimmung von NOVOMATIC gültig. In den offiziellen Dokumenten bzw. an dritte Personen ist der Partner verpflichtet die Eigentumsrechte von NOVOMATIC festzusetzen.

VII. Gewährleistung

1. Wenn die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine Beschädigung hat, liefert NOVOMATIC einen Ersatzteil, bzw. ist zur Reparatur verpflichtet. Mehrmalige Reparatur ist erlaubt.

2. Wenn die Betriebs-, und Wartungshinweise von NOVOMATIC nicht eingehalten werden, am Gegenstand des Kaufs eine Umgestaltung vorgenommen wird, Bauteile umgetauscht werden, gebrauchte Materialien verwendet werden, die der originellen Spezifikation nicht entsprechen, geht die Garantie verloren, es sei denn, der Partner beweisen kann, dass es nicht zu vermeiden war.

3. Der Partner ist verpflichtet NOVOMATIC unverzüglich, aber spätestens innerhalb von einer Woche nach dem Vertragsabschluss, per Einschreibebrief über die Mängel zu benachrichtigen. Wenn die Reparatur oder Ersatzteillieferung innerhalb der passenden Frist scheitert, kann der Partner nach eigenem Ermessen die Ware zu ermäßigten Preis fordern oder vom Vertrag zurücktreten.

4. Wenn sich der Partner über die Konstruktion oder das Material entscheidet, dann haftet NOVOMATIC dafür nicht.

5. NOVOMATIC haftet nicht für Folgerungsschäden. Oberste Grenze der Schadenshaftung von NOVOMATIC ist der Betrag, für den die Versicherung von NOVOMATIC eine Deckung gewährt.

VIII. Anzuwendendes Recht, Zuständigkeit

1. In der Hinsicht der zwischen NOVOMATIC und dem Partner bestehenden Vertragsverhältnisse und Rechtsverhältnisse ist das ungarische Recht maßgebend.

2. Bei allen aus Vertragsverhältnissen entstehenden direkten und indirekten Streitfragen ist ausschließlich der Gerichtshof mit Sitz in Győr zuständig.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON NOVOMATIC Hungária Kft.

Anhang Nr. I

Die Verfügungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bezüglich der Vermietung der Geldspielautomaten von NOVOMATIC mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden

Punkt I. wird durch Punkt 1.10. ergänzt:

1.10. PA: Der von NOVOMATIC dem Partner im Rahmen eines Mietverhältnisses übergebene Geldspielautomat.

Punkt I.1.9. der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird durch folgende Inhalte ergänzt:
In der Hinsicht der Geldspielautomaten (PA) können die Mietgebühre dem Mietvertrag entnommen werden.

Punkt III.6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird durch folgende Inhalte ergänzt:
Falls der Partner seine Vertragspflicht verletzt und mit seinem rechtswidrigen Verhalten trotz einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von 8 Tagen nach der Zustellung nicht aufhört, dann ist NOVOMATIC berechtigt, den Partner mit 20% des offiziellen Verkaufsnettopreises des betroffenen Geldspielautomaten als Vertragsstrafe wegen Vertragsverletzung zu belasten.

Punkt V.1. 2. Satz der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist bezüglich der Geldspielautomaten nicht anzuwenden. Leistungsort ist in der Hinsicht der Geldspielautomaten eine vom Partner bestimmte Stelle, wo der Geldspielautomat aufgestellt wird.

Punkt V. 4. und 5. der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind mit der folgenden Abweichung anzuwenden:
In der Hinsicht der Geldspielautomaten werden Friste zur Übernahme einzeln bestimmt und NOVOMATIC ist zur Berechnung von Abfertigungs-, und Lagerungskosten zum Marktpreis dann berechtigt, wenn nach der bestimmten Frist für Übernahme auch eine Zusatzfrist in der Dauer von 14 Tagen abläuft.

Punkt VI.1. der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird durch folgende Inhalte ergänzt:
Der Partner kann bezüglich der Geldspielautomaten ausschließlich dann Eigentum erwerben, wenn es durch eine von NOVOMATIC schriftlich und firmenmäßig festgesetzte Rechtserklärung ermöglicht wird.

Punkt VII.5. der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird durch folgende Regel ergänzt:
Bei einer Vermietung gilt max. 20% der in den letzten dem Schadensfall vorangehenden 12 Monaten gezahlten Durchschnittsmietgebühre des betroffenen Geldspielautomaten als obere Grenze der Schadenshaftung.

Anhang Nr. II.

Die Verfügungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bezüglich der Vermietung der Immobilien von NOVOMATIC mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden

1. Unter dem Kaufpreis im Punkt III.6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen versteht man bezüglich der Vermietung die Netto-Miete für 1 Jahr.

2. Punkte VI.1. und VI.3. der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind nicht anzuwenden.

3. Unter dem „Gegenstand des Kaufs“ im Punkt VII.2. der Allgemeinen Vertragsbedingungen versteht man das Mietobjekt.

4. Ansonsten sind die Vorschriften der Hausordnung des Geschäftshauses Mediterraneo bezüglich der Parteien anzuwenden.

Anhang Nr. III.

Die Verfügungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bezüglich des Verkaufs der Produkte der Konditorei von NOVOMATIC mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden

1. Der Punkt I.1.6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist mit den folgenden Abweichungen anzuwenden: Die Produkte der Konditorei werden auch online verkauft, wofür die aktuellen Regelungen auf der Webseite www.ginosopron.hu zu finden sind. Die Bestellungen der Produkte der Konditorei gelten rechtlich als rückbestätigt, wenn sie von der Angestellten von NOVOMATIC auf der Verkaufsstelle der Produkte rückbestätigt werden. Auch der Punkt II.3. der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist mit dieser Abweichung anzuwenden.

2. Punkt I.1.8. der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird wie folgt ergänzt: Leistungsort ist die Filiale von NOVOMATIC in Sopron.

3. Statt der im Punkt V.4. der Allgemeinen Vertragsbedingungen angeführten Frist von 8 Tagen ist die Regel „gleichzeitig mit der Übertragung“ anzuwenden.

4. Die Punkte V.5., VI.1. VI.3. VII.2. VII.3. der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind nicht anzuwenden.

5. Statt der im Punkt VII.1. der Allgemeinen Vertragsbedingungen bestimmten Reparatur muss das Rechtsinstrument des Austausches sofort anzuwenden.

6. Ansonsten sind die auf der Webseite www.ginosopron.hu verfügbaren Verfügungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen anzuwenden, die für die Konditortätigkeit von NOVOMATIC gelten. Wenn sich zwischen den zwei Allgemeinen Vertragsbedingungen eine Abweichung oder einander entgegen stehende Regelung zeigt, so sind die Verfügungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen maßgebend, die für die Konditortätigkeit gelten.